

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant/Dienstleister und Besteller/ Auftraggeber richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Bestellung

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme), Lieferabrufe und Dienstleistungsverträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Die Abnahme bestimmt sich nach den in den Lieferabrufen getroffenen Vereinbarungen. Auf allen Schriftstücken ist die Lieferanten-/Vertrags- und Bestellnummer sowie die Steuernummer anzugeben. Bei Rechnungen und Gutschriften zudem die Rechnungsnummer.
- 2.2 Nimmt der Lieferant/Dienstleister die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so ist der Besteller/Auftraggeber zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant/Dienstleister nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.
- 2.3 Der Besteller/Auftraggeber ist berechtigt, bis eine Woche vor Liefertermin jederzeit Liefer- und Leistungsabrufe/Abrufbestellungen zu quartalsweisen Rahmenverträgen zu ändern oder zu stornieren, ohne dass hierdurch die Konditionen der Rahmenverträge eine Änderung erfahren.
- 2.4 Der Besteller/Auftraggeber kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten/Dienstleister Änderungen des Liefergegenstandes/Dienstleistung in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Zahlung

- 3.1 Die Zahlung erfolgt nach individueller Vereinbarung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen/ Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefer-/ Leistungserbringstermin. In Ermangelung einer individuellen Vereinbarung wird die Zahlung 60 Tage nach Abnahme der Lieferung/Leistung oder Teillieferung/-leistung fällig.
- 3.2 Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung ist der Besteller/Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.3 Der Lieferant/Dienstleister ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers/Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

4. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung/Leistung hat der Besteller/Auftraggeber, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten/Dienstleister unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei gilt eine Anzeige innerhalb von 21 Tagen nach Lieferung/Leistung noch als unverzüglich. Insoweit verzichtet der Lieferant/Dienstleister auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Unberührt von vorstehender Regelung zur Mängelanzeige bleiben Garantiesprüche aus vertraglichen Vereinbarungen, deren Geltendmachung im Rahmen der vereinbarten Fristen jederzeit erfolgen kann.

5. Geheimhaltung

- 5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse und Erfahrungen), die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 5.2 Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, sonstige Fertigungsmittel und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht, nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages zwischen Lieferanten/Dienstleister und Besteller/Auftraggeber und nicht für anderweitige Zwecke des Lieferanten/Dienstleister verwendet werden. Diese dürfen im Betrieb des Lieferanten/Dienstleister nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung/Leistung an den Besteller/Auftraggeber notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Sie bleiben das ausschließliche Eigentum des Bestellers/Auftraggebers.
- 5.3 Die Vervielfältigung oder anderweitige Verwendung kaufmännischer oder technischer Einzelheiten gemäß 5.1 oder Gegenstände gemäß 5.2 ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse für Lieferungen/Leistungen an den Besteller/Auftraggeber und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Eine darüber hinausgehende Verwendung oder Vervielfältigung bedarf des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des Bestellers/Auftraggebers. Auf Anforderung des Bestellers/Auftraggebers sind die vom Besteller/Auftraggeber stammenden Einzelheiten, Gegenstände, Informationen (einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) sowie leihweise überlassener Gegenstände unverzüglich und vollständig nach Wahl und auf Kosten des Lieferanten/Dienstleister an den Besteller/Auftraggeber zurückzugeben oder zu vernichten und die Vernichtung zu bestätigen.
- 5.4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch soweit kaufmännische oder technische Einzelheiten gemäß 5.1 oder Gegenstände gemäß 5.2 dem Lieferanten/Dienstleister über Kunden des Bestellers/Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden.
- 5.5 Unterlieferanten/-dienstleister sind entsprechend zu verpflichten.
- 5.6 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

6. Lieferung/Leistung, Liefer-/Erfüllungstermine und -fristen, Transport, Warenkennzeichnung

- 6.1 Der Lieferant/Dienstleister steht für die Beschaffung der für die Lieferungen/ Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen -auch ohne Verschulden- uneingeschränkt ein.
- 6.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/Leistungsstermins oder der Liefer-/Leistungsfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller/Auftraggeber. Soweit nicht Lieferung/Leistung "frei Werk" vereinbart ist, hat der Lieferant/Dienstleister die Ware, unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand, rechtzeitig bereitzustellen.
- 6.3 Sobald der Lieferant/Dienstleister Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung von Terminen oder ähnlicher Umstände erkennt, die ihn an der termingerechten Lieferung/Leistung oder an der Lieferung/

Leistung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant/Dienstleister dies unverzüglich dem jeweiligen Disponenten des abnehmenden Werkes und dem Besteller/Auftraggeber mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.

- 6.4 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Waren auf Kosten des Lieferanten/Dienstleisters handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen des Bestellers/Auftraggebers nach dessen Anweisung mit einer Verpackung zu versehen und an den Besteller/Auftraggeber zu liefern. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung und Lieferung haftet der Lieferant/Dienstleister.
- 6.5 Soweit die vom Lieferanten/Dienstleister für den Besteller/Auftraggeber hergestellten Waren für den Export benötigt werden, ist der Lieferant/Dienstleister verpflichtet, unter Verwendung eines vom Besteller/Auftraggeber vorgegebenen Formblattes eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist dem Besteller/Auftraggeber spätestens mit der ersten Lieferung/Leistung zuzuleiten.
- 6.6 Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist dem Besteller/Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und nachzuweisen. Der Lieferant/Dienstleister haftet für sämtliche Nachteile, die dem Besteller/Auftraggeber durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferanten-/Dienstleistererklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant/Dienstleister seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von einer Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.
- 6.7 Der Lieferant/Dienstleister wird die Liefergegenstände in der vom Besteller/Auftraggeber vorgeschriebenen oder gegebenenfalls vereinbarten Weise kennzeichnen.
- 6.8 Liefergegenstände, die mit einem für den Besteller/Auftraggeber oder einem Dritten geschützten Warenzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in Originalverpackung des Bestellers/Auftraggebers oder eines Dritten verpackt sind, darf der Lieferant/Dienstleister ausschließlich an den Besteller/Auftraggeber oder einen von diesem bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant/Dienstleister auf seine Kosten unbrauchbar zu machen.
- 6.9 Bei Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen ist der Besteller/Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herausgabe des aus der Verletzung Erlangten oder Ersatz des dem Besteller/Auftraggeber oder dem Dritten entstandenen Schadens zu verlangen.

7. Lieferverzug

- 7.1 Der Lieferant/Dienstleister ist dem Besteller/Auftraggeber zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.
- 7.2 Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung/Leistung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe oder anderweitige Leistungserbringung.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Qualität, Dokumentation und Umweltschutz

- 9.1 Der Lieferant/Dienstleister hat für seine Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers/Auftraggebers. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen - Lieferantenauswahl/ Produktionsprozess - und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie", Frankfurt am Main, in der jeweils gültigen Fassung, sowie der ergänzend im Auftragsschreiben bezeichneten Unterlagen, hingewiesen. Erst nachdem der Besteller/Auftraggeber die Muster akzeptiert und freigegeben hat, darf mit der Serienlieferung begonnen werden. Unabhängig hiervon hat der Lieferant/Dienstleister die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 9.2 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie der Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten/Dienstleister und dem Besteller/Auftraggeber nicht fest vereinbart, ist der Besteller/Auftraggeber auf Verlangen des Lieferanten/Dienstleisters im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller/Auftraggeber den Lieferanten/Dienstleister auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 9.3 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, z.B. mit "A" oder "D", gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant/Dienstleister darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind, und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind für den gesamten Zeitraum der aktiven Produktions- beziehungsweise Ersatzteillieferzeit zusätzlich eines Kalenderjahres, mindestens aber 10 Jahre aufzubewahren und dem Besteller/Auftraggeber bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten/Erfüllungsgehilfen hat der Lieferant/Dienstleister im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift "Nachweisführung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen", Frankfurt am Main, in der jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.
- 9.4 Soweit Behörden, die für die Fahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen oder Ähnliches zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers/Auftraggebers verlangen, erklärt sich der Lieferant/Dienstleister auf Bitten des Bestellers/Auftraggebers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- 9.5 Wenn der Besteller/Auftraggeber seinem Kunden gegenüber weitere Vorschriften einzuhalten hat, gelten diese auch im Verhältnis zum Lieferant/Dienstleister. Der Besteller/Auftraggeber wird diese dem Lieferant/Dienstleister mitteilen und auf Wunsch zugänglich machen.

- 10. Mängelhaftung**
- Neben der nachfolgend ausgeführten Mängelhaftung stehen dem Besteller/Auftraggeber auch bei nur unerheblicher Abweichung der Lieferung/Leistung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz statt der ganzen Leistung zu.
Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall dem Besteller/Auftraggeber zu.
- 10.1 Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller/Auftraggeber, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, Folgendes verlangen:
Die Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Der Besteller/Auftraggeber ist im Falle einer Pflichtverletzung des Lieferanten/Dienstleisters auch ohne Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt. Dies gilt für den gesamten Lieferumfang.
- 10.1.1 Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Besteller/Auftraggeber zunächst dem Lieferanten/Dienstleister Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nach-/Ersatzlieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller/Auftraggeber unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant/Dienstleister nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller/Auftraggeber insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten/Dienstleisters zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten/Dienstleister die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant/Dienstleister. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller/Auftraggeber nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 10.1.2 Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Nr. 4 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Besteller/Auftraggeber an Stelle der vorstehenden Rechte
a) nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten soweit vereinbart) verlangen oder
b) den Kaufpreis mindern.
- 10.1.3 Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann der Besteller/Auftraggeber Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller/Auftraggeber seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Nr. 11 verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Besteller/Auftraggeber durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat. Darüber hinaus stehen dem Besteller/Auftraggeber weitergehende Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften zu
- 10.2 Dem Lieferanten/Dienstleister sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller/Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 25 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteile-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an den Besteller/Auftraggeber. Diese Fristen gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen, auch für Waren für Nutzfahrzeuge, bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.
- 10.4 Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller/Auftraggeber oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
- 10.5 Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers/Auftraggebers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von den Regelungen hier unter Nr. 10 unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.
- 11. Haftung**
- Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant/Dienstleister wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller/Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung/Leistung, wegen Verletzungen behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten/Dienstleister zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- 11.1 Die Schadensersatzpflicht ist gegeben, wenn den Lieferanten/Dienstleister ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft. Darüber hinaus haftet er auch ohne Verschulden. Der Lieferant/Dienstleister hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Soweit vom Lieferanten/Dienstleister Leistungen zu erbringen sind, haftet er für den vollständigen vertragsgemäßen Erfolg. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.
- 11.2 Wird der Besteller/Auftraggeber aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant/Dienstleister gegenüber dem Besteller/Auftraggeber insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller/ Auftraggeber und Lieferant/Dienstleister finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten/Dienstleisters.
- 11.3 Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller/Auftraggeber seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller/Auftraggeber bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang, auch zu Gunsten des Lieferanten/Dienstleisters, zu vereinbaren.
- 11.4 Ansprüche des Bestellers/Auftraggebers sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller/Auftraggeber zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur und der Lieferant/Dienstleister hierauf schriftlich hingewiesen hat.
- 11.5 Für Maßnahmen des Bestellers/Auftraggebers oder Kunden des Bestellers/Auftraggebers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant/Dienstleister, soweit er rechtlich verpflichtet ist. Der Lieferant/Dienstleister hat hierzu eine entsprechende Versicherung abzuschließen und dem Besteller/Auftraggeber bei Vertragsabschluss vorzulegen und jährlich nachzuweisen.
- 11.6 Der Besteller/Auftraggeber wird den Lieferanten/Dienstleister, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten/Dienstleister Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
- 12. Schutzrechte**
- 12.1 Der Lieferant/Dienstleister haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände/Dienstleistungen aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten/Dienstleisters, vom europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 12.2 Der Lieferant/Dienstleister stellt dem Besteller/Auftraggeber und Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
Dies gilt nicht, soweit der Lieferant/Dienstleister nach vom Besteller/Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers/Auftraggebers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden, soweit ihm nicht anderweitig bekannt ist oder hätte bekannt sein können, dass Schutzrechte bestehen.
- 12.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
Der Lieferant/Dienstleister wird auf Anfrage des Bestellers/Auftraggebers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- 12.5
- 13. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers/Auftraggebers**
- 13.1 Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten/Dienstleister vom Besteller/Auftraggeber und/oder dessen Kunden zur Verfügung gestellt werden oder an deren Kosten sich der Besteller/Auftraggeber und/oder dessen Kunde maßgeblich beteiligt, dürfen nur für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages mit dem Besteller/Auftraggeber und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers/Auftraggebers und /oder dessen Kunden für eigene Zwecke des Lieferanten/Dienstleisters und für Lieferungen/Leistungen an Dritte verwendet werden.
- 13.2 Soweit die Fertigungsmittel im Eigentum des Bestellers/Auftraggebers und/oder dessen Kunden stehen, bleiben diese im Eigentum des Bestellers/Auftraggebers und/oder dessen Kunden. Soweit sich der Besteller/Auftraggeber und/oder dessen Kunde an den Kosten der Fertigungsmittel beteiligt, ist der Lieferant/Dienstleister verpflichtet, entsprechend der anteiligen Kostenaufteilung das entsprechende anteilige Eigentum hieran auf den Besteller/Auftraggeber und/oder dessen Kunden oder eine von diesem benannte Person zu übertragen. Der Lieferant/Dienstleister darf über die gemeinsamen Fertigungsmittel nicht ohne Zustimmung des Bestellers/Auftraggebers und/oder dessen Kunden verfügen.
- 14. Eigentumsvorbehalt**
- Der Lieferant/Dienstleister behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren vor. Der Eigentumsvorbehalt erlischt mit Beginn der Verarbeitung der Waren. Eine darüber hinausgehende Sicherheit wird nicht vereinbart.
- 15. Allgemeine Bestimmungen**
- 15.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen/Lieferungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers/Auftraggebers. Für die Lieferung/Leistung kann etwas anderes vereinbart werden.
- 15.3 Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers/Auftraggebers.
- 15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.